## Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 151) geprüft.

Aktenzeichen: 542-ank-02417-24 Baugrundstück: Ankum, Tütingen 4

Gemarkung: Tütingen

Flur: 4 Flurstück(e): 8/1

Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15 BlmSchG Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenabstellhalle

Der Antragsteller plant den Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenabstellhalle in der Gemeinde Ankum, Gemarkung Tütingen, Flur 4, Flurstück 8/1. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat ausfolgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate § 25 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG und in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Auch auf das Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge" gem. § 26 BNatSchG kann eine potenzielle Betroffenheit durch den direkten Anschluss an die Hofstelle und vorhandene Gebäude/Zufahrten sowie durch Einbindung der Maschinenhalle in die Landschaft mit Gehölzen ausgeschlossen werden.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.08.2024 Landkreis Osnabrück Die Landrätin Fachdienst Planen und Bauen Im Auftrage Kuhnert